

# **Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1997

Die Regierung von Niederbayern erlässt auf Grund der Art. 26, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975) folgende Verordnung:

## **§ 1 Betretungsverbot**

- (1) Es ist verboten, die in Abs. 2 näher beschriebenen Kerngebiete des Nationalparks Bayerischer Wald zu betreten oder dort Loipen zu spuren.
  
- (2) Das Betretungsverbot gilt in den in der Karte M 1 : 50.000 gesondert gekennzeichneten Bereichen in den Gemeinden Spiegelau, St. Oswald-Riedlhütte, Neuschönau, Hohe-  
nau, Mauth und in den gemeindefreien Gebieten Oswaldler Forst, Waldhäuser Wald,  
Schönbrunner Wald und Mauther Forst, Landkreis Freyung-Grafenau sowie in den Ge-  
meinden Lindberg und Frauenau, Landkreis Regen. Die Karte M 1 : 5.000 ist Bestandteil  
dieser Verordnung.<sup>1</sup>  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 25.000, die bei der Regierung von  
Niederbayern, bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen und bei der Natio-  
nalparkverwaltung hinterlegt ist.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck des Betretungsverbots ist es, die von den Besuchern des Nationalparks hervorgeru-  
fenen oder zu befürchtenden Schäden und Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt auszu-  
schließen oder zu mindern.

Dies gilt insbesondere für

- a) die Gefährdung störanfälliger Tierarten, z.B. Rauhfußhühner und Spechte,
  
- b) die Beunruhigung des Reh- und Rotwildes in ihren Einständen mit Folgeschäden durch  
Verbiss und Schälen,
  
- c) die Entnahme von Beeren, Pilzen, Blütenpflanzen oder Insekten,
  
- d) die Verfälschung der natürlichen Pflanzendecke durch Tritt, Eutrophierung oder Selektion  
(Pflücken) und
  
- e) die Schaffung von Erosionsflächen oder Bodenwunden.

### § 3 Ausnahmen

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für

- a) die Benutzung der von der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald markierten und in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50.000 gekennzeichneten Fuß-, Rad- und Skiwanderwege sowie der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, das Betreten aller übrigen Wege und Wandersteige gemäß den Umgebungskarten des Bayerischen Landesvermessungsamtes M 1 : 50.000 "Südlicher Bayerischer Wald" (Ausgabe 1994) und "Naturpark Bayerischer Wald" (Ausgabe 1994) sowie des Grenzsteiges während der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. November eines jeden Jahres; unberührt bleibt das ganzjährige Betretungsverbot in den in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50.000 als "Großer Filz und Klosterfilz" und "Zwieselter Filz und Latschenfilz" bezeichneten Gebieten,
- b) das Betreten der waldfreien Flächen folgender im Kerngebiet gelegener und in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50.000 eingetragener Schachten: Ruckowitzschachten, Sulzschachten, Albrechtschachten, Rindelschachten, Jährlingschachten, Schachtenhauswiese, Lindbergschachten, Kohlschachten, Hochschachten, Almschachten,
- c) das maschinelle Spuren der Loipen in den Gebieten "Urwald Mittelsteighütte", Ruckowitzschlag" und "Großer Filz und Klosterfilz" im bisherigen Umfang,
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung,
- e) das Betreten durch Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald oder der Regierung von Niederbayern Forschungsarbeiten durchführen,
- f) das Betreten zum Zwecke von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
- g) das Betreten durch grenzüberwachende oder polizeiliche Organe bei der Wahrnehmung dienstliche Aufgaben,
- h) das Betreten zum Zwecke der Überwachung des Verbotes nach § 1 durch die beauftragten Bediensteten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
- i) das Betreten durch Angehörige der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,
- j) das Betreten durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte und durch Angehörige der Wasserwirtschaftsämter Passau und Deggendorf bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben sowie Gemeindebedienstete bei der Überwachung der gemeindlichen Wasserversorgungen.

#### **§ 4 Befreiung**

Die jeweils örtlich zuständigen Landratsämter Freyung-Grafenau und Regen als Untere Naturschutzbehörden können im Einzelfall von dem Verbot des § 1 Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG erteilen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 nicht nachkommt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. März 1987 (RABl S. 24).